

Die Gemeinde Haimhausen erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) folgende

**Satzung  
über das Friedhofs- und Bestattungswesen  
vom 01.12.2021 (Benutzungssatzung)**

**Erster Teil  
I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den an der Hauptstraße Haimhausen gelegenen und von der Gemeinde Haimhausen verwalteten Friedhof.

**§ 2 Friedhofszweck**

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Haimhausen. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Haimhausen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

**§ 3 Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 1 Bestattungsgesetzes gegeben sind. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung und Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

**II. Ordnungsvorschriften**

**§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

## **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder Besucher hat sich der Würde des Friedhofs entsprechend zu verhalten. Der Friedhof, seine Anlagen und Einrichtungen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle zu befahren. Kleine Handwagen und Fahrräder dürfen nur benutzt werden, wenn diese geschoben und zum Transport von Gegenständen benutzt werden, die der Grabbpflege dienen. Für gewerblich genutzte Fahrzeuge gilt § 6 Abs. 8.
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - g) zweckentfremdete und unpassende Gefäße (z.B. Flaschen, Konservendosen) auf und neben den Gräbern aufzustellen oder zu deponieren;
  - h) Grabschmuck, der das Allgemeinempfinden und die Würde des Friedhofs grob verletzt, anzubringen,
  - i) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
  - j) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
  - k) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Außerhalb der Öffnungszeiten (§ 4 Abs. 1) kann der Friedhof insbesondere zur Vermeidung von Vandalismus unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch eine Video-Anlage überwacht werden. Eine Auswertung des gewonnenen Bildmaterials findet nur in begründeten Einzelfällen, wie zur Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten, statt.
- (5) Zustimmung zu Toten-Gedenkfeiern sind eine Woche vorher bei der Gemeinde Haimhausen einzuholen.
- (6) Personen, die die Würde des Friedhofs verletzen oder die Friedhofsordnung in sonstiger Weise stören, können vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verweisen werden.

## **§ 6 Gewerbetreibende**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Hierbei ist auf die Ruhe und Würde des Friedhofs Rücksicht zu nehmen.

- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die:
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
  - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheines. Dieser ist dem aufsichtsberechtigten Gemeindepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung ist auf das Kalenderjahr beschränkt und jedes Jahr zu erneuern.
- (4) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten (Öffnungszeiten) durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt. Die Gemeinde kann in besonderen Ausnahmefällen, insbesondere im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.  
Abs. 1-4; Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 finden keine Anwendung Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem BayVwVfG abgewickelt werden.
- (9) Das Befahren der befestigten Friedhofswege ist nur im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten im Friedhof und nur mit Fahrzeugen, ausgenommen Kraffräder, bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen gestattet. Die Fahrzeuge müssen den Eigentümer (z.B. Firmenanschrift) leicht erkennen lassen. Sie dürfen nur zum An- und Abtransport von Geräten und Materialien benützt werden. Das Abstellen innerhalb des Friedhofs für die Dauer der durchzuführenden Arbeiten ist nicht gestattet. Die Einfahrt in Gräberfelder und auf unbefestigten Gehwegen ist untersagt.

Für das Befahren der Friedhofswege mit Kraftwagen ist insbesondere zu beachten:

- a) die Fahrtgeschwindigkeit darf 10 km in der Stunde nicht übersteigen;
- b) bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Gemeinde die Einfahrt von Lastwagen ganz untersagen.
- c) Am Fahrzeug ist hinter der Windschutzscheibe gut sichtbar der Berechtigungsschein anzubringen.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 7 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen sollen in der Regel spätestens am 4. Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 6 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Familiengrabstätte bzw. Urnengrabstätte unter Bäumen beigesetzt.

#### § 8 Beschaffenheit von Särgen

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Urnen und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (4) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

#### § 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber dürfen ausschließlich von den von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt werden. Unternehmen, die fachlich, betrieblich oder persönlich als nicht zuverlässig arbeiten, kann die Gemeinde die Zulassung entziehen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m., bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Wenn eine Grabstätte mit Steineinfassung bzw. mit einer Grababdeckplatte zu einer weiteren Bestattung geöffnet werden muss, so ist vorher durch den Grabinhaber die fachgerechte Entfernung zu veranlassen.

## **§ 10 Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen in Grabfeldern beträgt 15 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 10 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 10 Jahre.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann nach Anhörung des Gesundheitsamtes für bestimmte Friedhofsteile längere Ruhezeiten festsetzen, wenn dies wegen der Bodenbeschaffenheit erforderlich ist.

## **§ 11 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Familiengrabstätten / Urnengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten (§ 23 Abs. 3). In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 25 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in eine Gemeinschafts-Erdgrabstätte / Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen durchgeführt. Sie bestimmen den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 12 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Familiengrabstätten
  - b) Urnengrabstätten
  - c) Urnen-Wandnischen
  - d) Bestattungsplatz für Urnen unter Bäumen
  - e) Gemeinschafts-Erdgrabstätte

- f) Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen
- g) Ehrengrabstätten

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Erdgrabstätten, an Urnengrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### § 13 Familiengrabstätten

- (1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Gemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.
- (2) Familiengrabstätten sind für zwei Grabplätze nebeneinander ausgelegt. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur 2 Beisetzungen übereinander zulässig. Weitere Bestattungen sind möglich, wenn für einen Grabplatz die Ruhefrist abgelaufen und eine Tieferlegung der Gebeine erfolgt ist.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte einen Monat vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.
- (5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit im 5-Jahres-Rhythmus (3 Raten) nach den jeweils gültigen Gebühren bezahlt wird.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
  - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten

tigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Familiengrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

#### **§ 14 Beisetzung von Aschen**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnen-Erdgrabstätten
  - b) Urnen-Wandnischen
  - c) Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten (anonyme Grabstätten)
  - d) unter Bäumen im Friedhofsteil B und C
  - e) Ehrengabstätten
- (2) Urnenerdgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (3) Urnen-Wandnischen sind Grabstätten für die Unterbringung von Urnen in verschlossenen Nischen der Urnenwand. Es stehen Einzel-Wandnischen mit 2 Urnen und Familien-Wandnischen mit maximal 4 Urnen und 6 Urnen zur Verfügung.
- (4) In anonymen Urnengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m mal 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
- (5) Ein Bestattungsplatz für Urnen unter Bäumen ist eine Aschengrabstätte für die Erdbeisetzung von Urnen im Wurzelbereich unter der Baumkrone. Bestattungsplätze unter Bäumen können aufgrund der natürlichen Beschaffen- und Veränderlichkeit nicht reserviert werden. Baumbestattung ist keine Form der anonymen Bestattung, die Grabstelle wird mittels einer im Boden eingelassenen Gedenktafel direkt über der Urne gekennzeichnet.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Familiengrabstätten entsprechend auch für Urnengabstätten.

#### **§ 15 Ehrengabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen ausschließlich der Gemeinde Haimhausen.

## V.

### Gestaltung der Grabstätten

#### § 16 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Grabmäler, Grabeinfassungen und Grababdeckplatten sind so zu gestalten, dass ihre Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie ihr Werkstoff nicht verunstaltet wirkt. Die Grabeinfassung soll lückenlos angebracht sein.
- (3) Die Grabstätten und die Pflanzflächen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Das Denkmal und die Pflanzfläche dürfen jedoch über die Grundfläche der Grabstätte nicht hinausragen und die Durchführung von weiteren Erdbestattungen nicht behindern.
- (4) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs im Einklang stehen.

#### § 17 Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine (außer Findlinge), Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (3) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.
- (4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- (5) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. In den Friedhofsteilen B und C besteht ein von der Gemeinde eingebautes Fundament, das zur Errichtung von Grabmälern zu verwenden ist.
- (6) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:

a) Familien-Gräber im Friedhofsteil A und B      Höhe 170 cm, Breite 120 bis 140 cm

b) Familien-Gräber im Friedhofsteil C:      Höhe 170 cm, Breite 100 cm

Stehende Grabmale aus Naturstein müssen mindestens 18 cm stark sein. Liegende Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

- (7) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:  
Höhe 120 cm, Breite 60 cm
- (8) Die Platten der Urnenwand im Friedhofsteil B sollen ausschließlich graviert und in rotbraunem Farbton beschriftet werden.

- (9) Die Platten der Urnenwand im Friedhofsteil C sollen nur graviert und in gewünschter Farbe beschriftet werden. Nicht zugelassen sind aufgesetzte Buchstaben.
- (10) Das Ablegen von Grabschmuck am Boden vor der Urnenwand ist nicht erlaubt. Kerzen in den Wandnischen dürfen nur so aufgestellt werden, dass keine Verunreinigung der darunter liegenden Grabsnischen mit Tropfwachs erfolgt.
- (11) Urnengrabstätten unter einem Baum (Baumbestattung) erhalten die beschriftete Platte durch die Gemeinde. Weitere Skulpturen, Steine, Bepflanzungen oder Ablagen von Grabschmuck sind nicht zulässig.

### **§ 18 Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
  - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
  - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

### **§ 19 Anlieferung**

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Stadt vor der Errichtung vorzulegen:
  - a) der genehmigte Entwurf
  - b) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole
- (2) Die Lieferung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung zur Abnahme anzuzeigen.

## **§ 20 Standsicherheit der Grabmale**

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Gemeinde gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 18. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

## **§ 21 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Die Gemeinde führt jährlich eine Überprüfung der Standfestigkeit von Grabdenkmälern durch und teilt dem Nutzungsberechtigten festgestellte Mängel mit. Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Gemeinde Haimhausen ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

## **§ 22 Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheins der Gemeinde: Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Haimhausen. Sofern Wahlgrabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 23 Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 6 Abs. 6 Satz 3 bleibt unberührt.

- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt.
- (4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Gemeinde die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (5) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Auch die Gemeinde kann die Herrichtung und die Pflege gegen ein von ihr festzusetzendes Entgelt übernehmen; sie unterhält und pflegt die Grabstätte jedoch nur solange, als das entrichtete Entgelt ausreicht.
- (6) Familiengrabstätten / Urnengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (7) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
- (8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.
- (9) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen. Ausgenommen sind Grabvasen und Gießkannen.

## § 24

### Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.
- (2) In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstattengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher (über 80 cm), Grabgebilde aus künstlichem Werkstoff und das Aufstellen von Bänken.
- (3) Im Friedhofsteil A, in dem keine Grabmalfundamente von der Gemeinde erstellt sind und im Teil B mit vorhandenen Fundamenten, haben die Grabstellen bei gleicher Länge folgende Breite:

Familien-Gräber	140 cm
Urnengraber	80 cm

Die einzelnen Grabstellen im Friedhofsteil C haben folgende Ausmaße:

	Länge	Breite
Familien-Gräber	200 cm	120 cm
Urnengraber: Grabstein stehend	100 cm	80 cm

Stehende Grabsteine dürfen die Höhe von 120 cm, bei Urnengrabsteinen 80 cm nicht überschrei-

ten. Die Gemeinde kann Ausnahmen aus gestalterischen Gründen genehmigen.

- (4) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt mind. 30 cm. Kann in begründeten Fällen keine Bepflanzung erfolgen, so ist bodeneben Rasen anzusäen.
- (5) Das Bestreuen der Grabstätten und der Räume zwischen den Gräbern mit Sand, Kies oder ähnlichem Material und das Auslegen der Grabplätze sowie deren Zwischenräume mit Steinplatten ist nicht gestattet.
- (6) Die Gehölze gehen in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde kann verlangen, dass stark wuchernde Bäume und Sträucher zurückgeschnitten und absterbende Pflanzen entfernt werden. Die Entfernung von Gehölz kann auch verlangt werden, wenn das Gesamtbild eines Friedhofsteils oder eines Gräberfeldes gestört ist.

## **§ 25 Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte (§ 23 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht erfüllt, kann bei Wahlgrabstätten die Gemeinde die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweiligen Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende Bekanntmachung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 22 Abs. 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen.
- (2) Für Grabschmuck gilt § 22 Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

## **VIII Leichenhaus und Trauerfeiern**

### **§ 26 Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Das Leichenhaus darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde und in Begleitung eines Mitarbeiters des zuständigen Bestattungsunternehmens oder der Gemeindeverwaltung betreten werden.
- (2) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Haimhausen Verstorbenen ist im Anschluss an die Vornahme der Leichenschau in das Leichenhaus zu verbringen. Dies gilt insbesondere für die Gemeindeteile Haimhausen, Ottershausen, Inhausen, Inhausermoos und Maisteig. Ausnahmen bestehen jedoch für die Gemeindeteile Amperpettenbach, Oberndorf und Westerdorf. Für den Gemeindeteil Amperpettenbach ist ein Leichenhaus im kirchlichen Friedhof in Amperpettenbach und für die Gemeindeteile Westerdorf und Oberndorf ein Leichenhaus im kirchlichen Friedhof in Westerdorf vorhanden.
- (3) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

- (4) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

### **§ 27 Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Kirchliche oder andere religiöse Handlungen bei der Trauerfeier oder am Grabe werden durch diese Satzung nicht berührt.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf dem Friedhof sowie die Benutzung der gemeindlichen Musikinstrumente und –anlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 13 Abs. 1 oder § 14 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 29 Haftung**

- (1) Die Gemeinde Haimhausen haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Im Übrigen haftet die Gemeinde Haimhausen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

### **§ 30 Gebühren**

Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofs und ihrer Bestattungseinrichtungen und für die im Zusammenhang mit dem Friedhofs- und Bestattungswesen erfolgenden Amtshandlungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 31 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V. mit den §§ 17 und 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über

Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € belegt werden, wer

1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. entgegen § 5 Abs. 3
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskatern) ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet,
  - c) An Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
  - d) Ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,
  - e) Druckschriften verteilt,
  - f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
  - g) den Friedhof, seine Anlagen und Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
  - h) lärmt, isst und trinkt, lagert,
  - i) Tiere mitbringt.
3. Entgegen § 5 Abs. 5 Toten-Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt,
4. Als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, 3 und 5 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
5. Entgegen § 18 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
6. Grabmale entgegen § 20 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
7. Grabmale entgegen § 25 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
8. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 22 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung entfernt,
9. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 23 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
10. Grabstätten entgegen § 25 vernachlässigt.

### § 32 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 16.05.2019 außer Kraft.

Haimhausen, den 01.12.2021  
  
Peter Felbermeier  
Erster Bürgermeister

